

EuGH: Auseinandersetzungsguthaben bei Widerruf vom Fondsbeitritt

EuGH, Urteil vom 15.4.2010 – C-215/08, Friz

TENOR

1. Die Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20.12.1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist auf einen unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens geschlossenen Vertrag anwendbar, der den Beitritt eines Verbrauchers zu einem geschlossenen Immobilienfonds in Form einer Personengesellschaft betrifft, wenn der Zweck eines solchen Beitritts vorrangig nicht darin besteht, Mitglied dieser Gesellschaft zu werden, sondern Kapital anzulegen.
2. Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 85/577 steht unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einer nationalen Regel nicht entgegen, die besagt, dass im Falle des Widerrufs eines in einer Haustürsituation erklärten Beitritts zu einem geschlossenen Immobilienfonds in Form einer Personengesellschaft der Verbraucher gegen diese Gesellschaft einen Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben geltend machen kann, der nach dem Wert seines Anteils im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Fonds berechnet wird, und dass er dementsprechend möglicherweise weniger als den Wert seiner Einlage zurückerhält oder sich an den Verlusten des Fonds beteiligen muss.

ZUSAMMENFASSUNG

Der BGH hatte dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Haustürgeschäfte-Richtlinie auf den Beitritt zu einer Personengesellschaft Anwendung findet, wenn es sich um einen geschlossenen Fonds in der Rechtsform einer GbR handelt und sich der Beitritt daher als eine Form der Kapitalanlage darstellt. Dogmatisch um einiges spannender ist die zweite Frage, ob die Rechtsfolgen des in Deutschland richterrechtlich entwickelten Instituts der fehlerhaften Gesellschaft mit dem Schutzzweck der Richtlinie vereinbar sind.

Zum Anwendungsbereich der Richtlinie sind dem Urteil folgende Aussagen zu entnehmen: Die Fondsgesellschaft liefert Waren oder erbringt Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie. Sie betreibt ein Gewerbe. Der Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds ist kein „Vertrag über andere Rechte an Immobilien“ und kein „Vertrag über Wertpapiere“. Solche sind von dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen.

Auf der Rechtsfolgenseite kommt der Verbraucherschutz deutlich kürzer: Nach dem Konzept der fehlerhaften Gesellschaft wird der Beitritt eines Gesellschafters, der an einem Wirksamkeitsmangel leidet, aber in der Vergangenheit vollzogen wurde, für diese Vergangenheit als wirksam behandelt. Dem Gesellschafter steht lediglich ein ex nunc wirkendes Austrittsrecht zu. Folge der ex nunc-Wirkung ist, dass der Gesellschafter nicht seine ursprüngliche Einlage, sondern (lediglich) Auszahlung seines aktuellen Auseinandersetzungsguthabens fordern kann, das höher, aber auch niedriger als seine Einlage sein und sogar zu einer Nachzahlung führen kann. In seiner Entscheidung erklärt der EuGH die deutschen Rechtsfolgen eines fehlerhaften Beitritts als mit der Richtlinie vereinbar.

PRAXISFOLGEN

Anleger, die in geschlossene Fonds investiert haben, müssen sich darauf einrichten, dass bei einem berechtigten Widerruf ihre Beteiligung zum Zeitpunkt des Widerrufs bewertet wird und sie keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Einlage haben. Das mag für den widerrufenden Anleger nachteilig sein, schützt aber insbesondere die verbleibenden Anleger und damit auch diese Kapitalanlageform an sich. Im Fall eines negativen Auseinandersetzungsguthabens kann der Gesellschaftsvertrag eine Nachschusspflicht vorsehen, muss dies aber nicht tun. Vor dem Hintergrund einer drohenden Nachzahlung sollte ein Widerruf daher nur nach sorgfältiger Analyse der Beteiligungsverträge und der wirtschaftlichen Lage der Fondsgesellschaft erfolgen. Nachteile, die dem Anleger trotz Widerruf oder deshalb verbleiben, weil kein Widerruf sinnvoll ist, können Schadensersatzansprüche wegen Beratungs-, Aufklärungsverschuldens oder Prospektmängeln begründen. Diese richten sich dann auch gegen die eingeschalteten Vertriebsmittler.

RDF-ONLINE

Volltext des Urteils: RdFL2011-67-1
unter www.rdf-online.de

AUTOR



Dr. Edgar Matyschok, RA, ist Partner bei v. Boetticher Hasse Lohmann, Frankfurt a. M. Seine Beratungsschwerpunkte sind Emissionen von Eigenkapital- und hybriden Finanzinstrumenten sowie das Gesellschaftsrecht.